

Sitzungsvorlage Stadtvertreterversammlung Bad Doberan

Einreicher: Bürgermeister/Amt für Zentrale Dienste

Sitzung/Gremium

Finanzausschuss

Hauptausschuss

Stadtvertreterversammlung Bad Doberan

am:

24.08.2020 öffentlich

09.09.2020 öffentlich

21.09.2020 öffentlich

Beschlussvorlage Nr. **057/20**

TOP: Beschluss über die Abgabe einer Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt nach § 27 Umsatzsteuergesetz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung beschließt die Abgabe einer erneuten Optionserklärung durch den Bürgermeister gegenüber dem Finanzamt nach § 27 Abs. 22 Satz 3 des Umsatzsteuergesetzes zur Beibehaltung der Besteuerung der Stadt Bad Doberan nach § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz alte Fassung **bis 2022**.

Begründung:

Im Jahr 2016 trat eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes in Kraft. Von kommunaler Bedeutung war dabei die Einführung eines neuen Paragraphen 2 b Umsatzsteuergesetz. Dieser regelt künftig die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (JPdöR) neu. Einerseits wurde die interkommunale Zusammenarbeit spürbar gestärkt, andererseits wurde der Unternehmerbegriff sehr viel enger gefasst. Die Kommunen (JPdöR) gelten danach nur dann nicht als Unternehmer und sind steuerbefreit, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Erbringt die Kommune hingegen Leistungen aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, und damit unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer, unterliegen diese Leistungen grundsätzlich der Umsatzsteuer.

Für Umsätze, die vor dem 01.01.2017 ausgeführt werden, gilt die alte Rechtslage weiter. Alle Umsätze, die ab dem 01.01.2017 ausgeführt werden, unterliegen dem neuen Recht.

Es bestand ein einmaliges Optionsrecht. Danach konnte die Kommune bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt einmalig erklären, dass sie für alle in den Jahren 2017 bis 2020 ausgeführten Leistungen nach den bisherigen Grundsätzen besteuert werden möchte (BV 089/16). Diese Erklärung kann mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Der Bundesrat hat nun mit seiner Zustimmung am 05.06.2020 zu dem Corona-Steuerhilfegesetz den Weg frei gemacht, für eine erneute Verlängerung der Übergangsfrist zur Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) in § 27 UStG vom **31.12.2020 auf den 31.12.2022**.

Damit haben die zahlreichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die sich entschieden hatten, den neuen § 2 b UStG noch nicht anzuwenden, nun noch einmal zwei Jahre Zeit, sich auf das neue Umsatzsteuerrecht einzustellen. Diese Möglichkeit sollte auch von der Stadt Bad Doberan genutzt werden.

Es wird derzeit intensiv an der Prüfung der eventuell steuerpflichtigen städtischen Leistungen und Verträge gearbeitet. Auch die Möglichkeit eines Vorsteuerabzuges muss noch geprüft werden. Die Mitarbeiter müssen entsprechend geschult werden. Auch die programmtechnischen Möglichkeiten werden noch getestet.

Die Analyse der Auswirkungen, die Erarbeitung von Möglichkeiten zur weiteren Steuerfreiheit (z.B. Umwandlung von Entgeltordnungen in Gebührensatzungen) und deren Umsetzung bedürfen einer sorgfältigen Vorbereitung. Diese ist sehr zeitaufwändig. Von der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Optionsmöglichkeit weiterhin zu nutzen, und gegenüber dem Finanzamt die Besteuerung entsprechend zu erklären.

Jochen Arenz
Bürgermeister

Marion Mai
Leiterin des Amtes für Zentrale Dienste

Finanzielle Auswirkungen:	
Einnahmen:	
Keine haushaltsmäßige Berührung:	(x)
Mittel stehen zur Verfügung in Haushaltsstelle:	
Deckungsvorschlag:	
Mittel stehen nicht zur Verfügung	()